Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1916 Nr. 11.

(Nr. 11502.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 (Gesetzsamml. S. 61). Vom 24. April 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der § 8 des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 (Gesetzsamml. S. 61) erhält folgenden Zusatz:

»Ebensowenig dürfen Militärhinterbliebenengelder, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges gezahlt werden, auf die Pensionen der Witwen und die Beihilfen zur Erziehung der Kinder angerechnet werden.«

§ 2.

Die Leistungen der Knappschafts-Pensionskassen werden auch dann gewährt, wenn ein Mitglied im gegenwärtigen Kriege verschollen ist. Es gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

Das Versicherungsamt kann von den Hinterbliebenen die eidesstattliche Erklärung verlangen, daß sie von dem Leben des Vermißten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben. Ist dem Organ eines Knappschaftsvereins auf Grund der Reichsversicherungsordnung die Einforderung dieser eidesstattlichen Versicherung übertragen, so tritt das Organ an Stelle des Versicherungsamts.

§ 3.

Den Todestag Verschollener (§ 2) stellt der Verein nach billigem Ermessen fest. Für die auf See Verschollenen gilt § 1100 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung.

§ 4.

Wird nachgewiesen, daß ein Pensionskassenmitglied, das als verschollen galt, noch lebt, so wird die weitere Gewährung der Leistungen eingestellt. Der Verein braucht die zu Unrecht gezahlten Beträge nicht zurückzufordern.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Mai 1916.

§ 5.

Läuft bei einem Knappschaftsverein oder einer besonderen Krankenkasse die Amtsdauer eines Knappschaftsältesten, eines Mitglieds des Vorstandes, eines Mitglieds eines der in den §§ 56 Abs. 1 Satz 2 und 60 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Ausschüsse oder eines Mitglieds der Generalversammlung während des gegenwärtigen Krieges ab, so findet eine Neuwahl erst nach Beendigung des Krieges statt. Die Amtsdauer dieser Personen dauert dementsprechend länger.

Dasselbe gilt, wenn die Amtszeit bereits abgelaufen ist und eine Neuwahl noch nicht stattgefunden hat.

Das Oberbergamt kann nach Anhörung des Knappschaftsvorstandes oder des Vorstandes der besonderen Krankenkasse bestimmen, daß die Neuwahl nicht oder nicht weiter zu verschieben ist.

§ 6.

Die Vorschriften der §§ 9, 10 und 11 des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 (Gesetzsamml. S. 61) gelten auch für dieses Gesetz.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 24. April 1916.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. v. Jagow. Helfferich.

(Nr. 11503.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Müllershof bei Bromberg. Vom 2. Mai 1916.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei den Enteignungen für das von der Stadtgemeinde Bromberg auszuführende, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 26. April d. J. mit dem Enteignungsrecht ausgestattete Unternehmen der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Müllershof bei Bromberg stattfindet.

Berlin, den 2. Mai 1916.

Das Staatsministerium.

Beseler. v. Breitenbach. Sydow.
v. Trott zu Solz. v. Loebell.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die **Postanstalten** zu richten.